



AXA Lebensversicherung AG



**Mitwirkungspolitik und
Offenlegungspflichten
§ 134 b und c AktG**

Mitwirkungspolitik und Offenlegungspflichten § 134 b und c AktG gemäß ARUG II

§134c AktG Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern

§134c Abs. 1 Offenlegung der Anlagestrategie im Hinblick auf Profil und Laufzeit der Verbindlichkeiten

Anlagestrategie (§ 134c AktG-E) f

Die Anlage der Kapitalanlagen ist an dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht ausgerichtet.

Investitionen werden im Interesse der Versicherungsnehmer getätigt, und zwar ausschließlich in solche Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die AXA Lebensversicherung AG hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren, in die Berichterstattung sowie in die Solvabilitätsbeurteilung einbeziehen kann. Das relevante Anlagespektrum ergibt sich aus den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 124 und 125 VAG sowie zusätzlichen konkreten internen Vorgaben zu den einzelnen Assetklassen bzw. Finanzinstrumenten. Dieser interne Anlagekatalog legt somit wesentliche Anlagegrenzen fest.

Sämtliche Vermögenswerte werden so angelegt, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt sind. Außerdem gewährleistet die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit. Darüber hinaus ist das Kriterium der Nachhaltigkeit zu beachten. Durch Asset-Liability-Management Analysen wird die für die AXA Lebensversicherung AG optimale Strategische Asset Allokation (SAA) bestimmt. Dabei gilt als Hauptziel die Maximierung des langfristigen ökonomischen Wertes innerhalb der durch das Risk Appetite Framework (RAF) definierten Schranken.

Zur Vermeidung von Risiken in Bezug auf Assetklassen, Regionen, Branchen und Emittenten existieren mehrere Limit-Systeme. Das wichtigste ist die SAA, die im Einklang mit der Risikotragfähigkeit der AXA Lebensversicherung AG das Exposure zu risikoreichen Assetklassen limitiert.

Im Rahmen der Strategischen Asset Allocation wird die den Restriktionen entsprechende, anzustrebende Aktienquote ermittelt. Aktien dienen der Mischung des Portfolios und sind von ihrer Bedeutung – gemessen an ihrem prozentualen Anteil – eher unbedeutend. Innerhalb der Aktien findet ebenfalls eine Streuung nach Branchen sowie Emittenten statt, um Konzentrationen und somit auch Ausfallrisiken zu vermeiden.

Das Management der Aktien wurde auf unsere Investment Manager übertragen. Im Rahmen der Anlagerichtlinien werden entsprechende Restriktionen bzw. Limitierungen aufgegeben. Das bei weitem überwiegende Aktienportfolio wurde AXA Investment Managers Deutschland GmbH übertragen, die den Vereinbarungen entsprechend sowie gemäß der ihr

von der AXA Lebensversicherung AG aufgegebenen Richtlinien handelt. Sowohl die AXA Lebensversicherung AG als auch AXA Investment Managers Deutschland GmbH sowie die AXA Gruppe insgesamt sind Unterzeichner der UN Principles for Responsible Investment (www.unpri.org). UNPri ist eine Initiative für verantwortliches Investieren, die sich freiwillig an Prinzipien zur Nachhaltigkeit bindet. Hiermit verpflichten sich die Unterzeichner, in den Managementprozessen Kriterien der Nachhaltigkeit („ESG“) wie Umwelt (**E**nvironmental), Soziales (**S**ocial) und gute Unternehmensführung (**G**overnance) zu integrieren und danach zu handeln.

Die Anlagestrategie sowie das Abstimmverhalten unseres Investment Managers sind hieran entsprechend ausgerichtet:

[AXA IM Deutschland](#)

Die Anlagestrategie in Publikums-Aktiefonds im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung wird vom Versicherungsnehmer (Endbegünstigter) durch eine Fondsauswahl selbst bestimmt.

Die Interessen der Versicherungsnehmer werden mit einem definierten Fondsselektionsprozess für fondsbasierte und indexgebundene Altersvorsorgeprodukte berücksichtigt. Der AXA Fondsselektionsprozess dient der Wahrung der Produktqualität indirekter Anlagen für fondsbasierte Altersvorsorgeprodukte.

Weitere Details zu verantwortlichem Handeln der AXA Gruppe können eingesehen werden unter:

<https://www.axa.com/en/page/responsible-investment>

§134b Abs. 2 Offenlegung wesentlicher Teile der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter

Für unseren bedeutendsten Vermögensverwalter AXA IM Deutschland GmbH, dem das bei weitem überwiegende Aktienportfolio übertragen wurde, stellen sich die Vereinbarungen wie folgt dar:

1. *Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:*

Grundsätzlich werden mit dem Vermögensverwalter jeweils unter Beachtung der gewünschten Anlagestrategie Kriterien abgestimmt, die bei der Anlageentscheidung sicherstellen, dass die mittel- bis langfristige Entwicklung der AXA Lebensversicherung AG Berücksichtigung finden. Darüber hinaus hat der Vermögensverwalter sich den Grundsätzen zur gesellschaftlichen Verantwortung in ökologischen, sozialen Belangen sowie zur guten Unternehmensführung im Rahmen der BVI Wohlverhaltensregeln (www.bvi.de) unterworfen.

2. *Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich der Wertpapierleihe:*

Die Ausübung der Aktionärsrechte liegt nicht im Ermessen des institutionellen Anlegers, sondern erfolgt durch den Vermögensverwalter.

Grundsätzlich sind Wertpapierleihegeschäfte zur Generierung von zusätzlichen Erträgen in den vom Vermögensverwalter gemanagten Portfolien limitiert zugelassen.

3. *Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters:*

Der von uns beauftragte Vermögensverwalter erhält eine Vergütung in Abhängigkeit vom verwalteten Fondsvermögen (Net Asset Value) des jeweiligen Aktienfonds. Eine erfolgsabhängige Vergütung erfolgt nicht. Die Wertentwicklung der Aktienfonds wird kontinuierlich verfolgt und in regelmäßigen Performance-Dialogen mit dem Vermögensverwalter besprochen.

4. *Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger:*

Der institutionelle Anleger überwacht mit Hilfe des Fondsberichts wesentliche Umschlaghäufigkeit und die Portfolioumsatzkosten anhand von Transaktionskosten sowie der gesamten Gesamtkostenquote. Der Vermögensverwalter hat sich hierbei den BVI Wohlverhaltensregeln unterworfen.

5. *Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.*

Der Vertrag mit dem Vermögensverwalter läuft unbefristet, eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist jederzeit möglich.

§134b AktG Mitwirkungspolitik und Mitwirkungsbericht

Mitwirkungspolitik sowie Mitwirkungsbericht können bei unserem wichtigsten Vermögensverwalter eingesehen werden:

[AXA IM Deutschland](#)

Impressum

Herausgeber:

AXA Lebensversicherung AG

Colonia-Allee 10-20

51067 Köln

Tel.: 0800 3203205

Fax: 0800 3557035

E-Mail: info@axa.de